Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Für die Montag-Morgen-Ausgabe: Sonnabend Mittag.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 569. Sonnabend den 23. November 1895. 89. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Das in theilweiser Ausführung des Gesetzes vom 20. März 1894 unter Zustimmung der Herren Stadtverordneten und Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern von uns erlassene, die Unterstützung der in der Stadt Leipzig angestellten Bezirkshebammen betreffende Ortsstatut bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß es am

1. Januar 1896

in Kraft tritt.

Leipzig, am 16. November 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig.
VIII. 6678. Dr. Georgi. Dietrich.

Ortsstatut

betreffend die Unterstützung der in der Stadt Leipzig angestellten Bezirkshebammen.

1. Die im Bezirke der Stadt Leipzig angestellten Bezirkshebammen erhalten Kranken- und Ruhestandsunterstützungen nach folgenden Bestimmungen.

A. Krankenunterstützung.

2. Die Krankenunterstützungen sind entweder laufende oder einmalige.

Die laufende Unterstützung (Krankengeld) beträgt 1 ℳ täglich und wird gewährt, wenn eine Hebamme länger als eine Woche durch Krankheit an der Ausübung ihres Berufes verhindert ist, auf die Zeit der Verhinderung.

Dauert die Krankheit länger als 26 Wochen, so ist ärztliches Gutachten darüber einzuholen, ob Genesung zu erwarten steht oder nicht; im letzteren Falle ist das Verfahren auf Versetzung in den Ruhestand einzuleiten und es hört der Bezug des Krankengeldes mit der Gewährung der Ruhestandsunterstützung auf.

Einmalige Unterstützungen werden gewährt:

1) wenn eine Hebamme sich einer Bade-, Trink- oder anderen Cur unterziehen muß; diese Unterstützung soll in der Regel die Dauer von 4 Wochen und den Betrag von 10 ℳ auf die Woche nicht übersteigen;
2) wenn eine Hebamme niederkommt; die Unterstützung soll hier 25 ℳ betragen, daneben ist eintretenden Falles noch Krankengeld zu gewähren.

3. Die Unterstützungen werden nur auf Antrag gewährt. Der Anspruch wird hinfällig, wenn derselbe durch Verschulden der Hebamme nicht rechtzeitig geltend gemacht worden ist.

Hebammen, die sich die Krankheit durch eigene grobe Verschuldung zugezogen haben, haben keinen Anspruch auf Unterstützung.

4. Anspruch auf Unterstützung haben nur diejenigen Hebammen, welche

a. mindestens 5 Jahre im Bezirke der Stadt Leipzig angestellt sind,
b. die während ihrer Dienstzeit auf Grund dieses Ortsstatuts zu zahlenden Beiträge entrichtet haben.

Denjenigen Hebammen, welche der Hebammen-Unterstützungscasse beim Inkrafttreten dieses Statuts angehört haben, ist die Zeit, in der sie als zahlende Mitglieder jener Casse angehört und ihre Beiträge entrichtet haben, auf die sub a geforderten 5 Jahre mit in Anrechnung zu bringen.

Ausnahmsweise kann jedoch auch schon vorher eine Unterstützung gegeben werden, wenn die betreffende Hebamme sich die Krankheit nachweislich bei Ausübung ihres Berufes zugezogen hat.

5. Die Auszahlung der täglichen Unterstützungen erfolgt am Schlusse einer jeden Kalenderwoche.

Uebrigens haben auf Verlangen des Rathes die Empfängerinnen von 2 zu 2 Wochen durch Bescheinigung des sie behandelnden Arztes die Fortdauer ihres Krankheitszustandes nachzuweisen.

Wird eine Hebamme ganz oder theilweise auf Kosten öffentlicher Anstalten verpflegt, so darf die Unterstützung zur Bezahlung des Verpflegegeldes verwendet werden und es gilt die hierüber ausgestellte Quittung nach Höhe des bezahlten Betrags der Unterstützungsberechtigten gegenüber.

B. Ruhestandsunterstützung.

6. Diejenigen Bezirks-Hebammen, die durch Krankheit oder körperliche Gebrechen irgend welcher Art zur Ausübung ihres Berufes dauernd unfähig geworden sind, oder die das 65. Lebensjahr erfüllt haben, sind entweder auf ihren Antrag oder auch gegen ihren Willen in den Ruhestand zu versetzen.

Die Versetzung in den Ruhestand wird vom Rath im Einvernehmen mit dem Stadtbezirksarzte verfügt.

7. Jede in den Ruhestand versetzte Hebamme, die mindestens 10 Jahre lang in dem Bezirke der Stadt Leipzig als solche thätig gewesen ist, hat Anspruch auf fortlaufende jährliche Unterstützung.

Letztere beträgt 360 ℳ, wenn die Hebamme zur Zeit ihrer Pensionirung zwar das 10., jedoch noch nicht das 15. Dienstjahr überschritten hat, und für jedes folgende angefangene Dienstjahr 6 ℳ, keinesfalls aber mehr als 450 ℳ.

Hebammen, die nach vollendetem 3., jedoch vor erfülltem 10. Dienstjahre in Ausübung ihres Dienstes ohne ihr Verschulden zur Fortsetzung ihrer Berufsthätigkeit dauernd unfähig werden, ist bei nachgewiesener Bedürftigkeit eine Unterstützung zu geben, die den Betrag von jährlich 360 ℳ nicht überschreiten darf.

Ist die dauernde Dienstunfähigkeit einer Hebamme ohne deren Verschulden die Folge der Ausübung ihres Dienstes, so tritt die Pensionsberechtigung jeder Zeit vor erfülltem 10. Dienstjahre ein und zwar beträgt die Pension alsdann jährlich 360 ℳ.

Ist eine Hebamme durch eigenes Verschulden in einen Zustand gekommen, der ihre Versetzung in den Ruhestand nöthig macht, so ist ihr, jedoch nur dafern sie mindestens 10 Jahre in dem Bezirk der Stadt Leipzig als Hebamme thätig gewesen ist, eine Unterstützung bis zur Hälfte der eigentlichen Ruhestandsunterstützung zu gewähren.

Sämmtliche Ruhestandsunterstützungen sind am Schlusse eines jeden Kalendermonats zu zahlen.

8. Als Beginn der in Ziffer 7 bezeichneten Berufszeit gilt der Tag der Verpflichtung der Hebamme für den Stadtbezirk Leipzig.

Ist die Hebamme für einen Gemeindebezirk verpflichtet worden, der später der Stadt Leipzig angeschlossen worden ist, so gilt der Tag der Verpflichtung in dem ehemals selbstständigen Gemeindebezirk.

Bei unterbrochener Dienstzeit sind die Zwischenjahre, in welchen die Hebamme ihr Amt nicht im Stadtbezirk bezw. den inzwischen einverleibten Stadttheilen ausgeübt hat, nicht in Anrechnung zu bringen.

9. Wird der Hebamme wegen eines mit ihrem Berufe nicht zu vereinbarenden Verhaltens die Stellung aufgekündigt, so steht ihr ein Anspruch auf Unterstützung nicht zu.

Ebenso erlischt dieser Anspruch, wenn die Hebamme im Disciplinarwege ihrer Dienststellung enthoben worden ist.

Wird eine in den Ruhestand versetzte Hebamme wegen eines vor oder nach ihrem Uebertritte in den Ruhestand begangenen Verbrechens oder wegen eines solchen Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, zu Freiheitsstrafe verurtheilt, so kann ihr die Unterstützung vom Rathe entzogen werden.

C. Aufbringung der Mittel.

10) Die Mittel für die Unterstützungen werden beschafft:

a. aus den Zinsen des Vermögens der bisherigen Hebammen-Unterstützungscasse,
b. aus einem von der Stadtgemeinde zu gewährenden jährlichen Zuschusse, dessen Höhe bei Berathung des Haushaltplanes festgestellt wird,
c. aus etwaigen Zuwendungen Dritter,
d. aus den nach Ziffer 11 zu zahlenden Strafgeldern,
e. aus den Beiträgen, welche die Hebammen, so lange sie ihren Beruf ausüben, zu leisten haben (Ziffer 11),
f. aus den von der Staatscasse zu gewährenden Erstattungen (§. 5 des Gesetzes vom 20. März 1894).

Etwaige Fehlbeträge sind aus städtischen Mitteln zu decken, Ueberschüsse werden bis auf weitere Beschlußfassung des Raths und der Stadtverordneten zu dem Vermögen der bisherigen Hebammenunterstützungscasse geschlagen.

11. Die Hebammen haben für jede von ihnen im Bezirk der Stadt Leipzig vollzogene Entbindung 25 ₰ zu zahlen.

Zu diesem Zwecke haben sie allmonatlich längstens 8 Tage nach Monatsschluß die von ihnen zu zahlenden Beiträge unter Beifügung eines speciellen Verzeichnisses derjenigen im vergangenen Monat geborenen Kinder, bei deren Geburt sie Beistand geleistet haben, bei einer Geldstrafe von 2 ℳ einzuliefern. Eine gleiche Strafe trifft die nachweislich unrichtige Aufstellung des betreffenden Verzeichnisses.

Sollten diese Beiträge nicht eingebracht werden können, so geht die betreffende Hebamme auf die Dauer der Zahlungsversäumniß aller Ansprüche auf Unterstützung verlustig.

12. Die Geschäftsführung bezüglich aller dieses Statut betreffenden Angelegenheiten erfolgt durch den Rath, dem auch die Beschlußfassung in letzteren zusteht.

Lassen die Verhältnisse es zu, so können die gemäß Ziffer 11 von den Hebammen zu zahlenden Beiträge zeitweise durch Beschluß des Rathes und der Stadtverordneten ermäßigt oder ganz in Wegfall gebracht werden, auch ist solchenfalls in gleicher Weise zulässig, die laufenden Krankenunterstützungen zu erhöhen und die in Abschnitt 4 festgesetzte 5jährige Carenzzeit herabzusetzen.

D. Uebergangsbestimmungen.

13. Mit dem Inkrafttreten dieses Ortsstatuts wird das Regulativ, die Hebammenunterstützungscasse in der Stadt Leipzig betreffend, vom 26. October 1861, sammt Nachtrag vom 22. November 1878 außer Kraft gesetzt.

Das gemäß Ziffer 2 zu gewährende tägliche Krankengeld erhöht sich für diejenigen Hebammen, welche der Hebammenunterstützungscasse ununterbrochen seit mindestens 1. Juli 1885 angehört haben, auf 1 ℳ 50 ₰,

für diejenigen, die ihr noch länger angehört haben, auf 1 ℳ 70 ₰.

Auch können bei beiden Kategorien von Hebammen einmalige außerordentliche Unterstützungen über den in Ziffer 2 bezeichneten Höchstsatz hinaus gewährt werden.

Diejenigen früheren Hebammen, die beim Inkrafttreten dieses Statuts aus der Hebammenunterstützungscasse Pensionen beziehen, erhalten solche in der bisherigen Höhe fortbezahlt.

Leipzig, den 26. August 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig. **Die Stadtverordneten.**
L. S. Dr. Georgi. L. S. Dr. Schill.
Ref. Dr. Kleinert.

Vorstehendes Ortsstatut, betreffend die Unterstützung der in der Stadt Leipzig angestellten Hebammen, wird andurch bestätigt und hierüber gegenwärtiges

Decret

ausgefertigt.

Dresden, am 11. October 1895.

Ministerium des Innern.
L. S. v. Metzsch. Körner.

Bekanntmachung,

die Auslosung Leipziger Stadtschuldscheine betr.

Die Auslosung von 16,400 ℳ Capital der Anleihe vom 2. Januar 1865 (Theateranleihe), von 50,000 ℳ Capital der Anleihe vom 4. September 1876, von 57,100 ℳ Capital der Anleihe vom 15. Mai 1884 und von 53,300 ℳ Capital der Anleihe vom 12. Januar 1887 Ser. I soll

den 29. dieses Monats

Vormittags ½10 Uhr im Rathhause, 1. Obergeschoß, Zimmer Nr. 13, öffentlich erfolgen.

Leipzig, den 19. November 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. C. Schulze.

Gesucht

wird die am 26. December 1870 in Kotzschbar geborene Dienstmagd **Marie Helene Bergmann**, welche zur Fürsorge für ihr Kind anzuhalten ist.

Leipzig, den 21. November 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Armenamt.
A.-R. IVa. Nr. 1824c. Hentschel. Hr.

Erledigt

hat sich unsere Bekanntmachung vom 19. vorigen Monats, den Handarbeiter **Friedrich Wilhelm Feodor Goldacker** aus Eisleben betreffend.

Leipzig, den 21. November 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Armenamt.
A. R. VIII. Nr. 962. Hentschel. Häbrich.

Erledigt

hat sich unsere Bekanntmachung vom 27. August a. c., den Arbeiter **Friedrich Michael Richter** betreffend.

Leipzig, den 16. November 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Armenamt.
A.-R. VI. No. 1957f. Hentschel. Meyer.

Der städtische Lagerhof in Leipzig

lagert Waaren aller Art zu billigen Tarifsätzen. Die Lagerscheine werden von den meisten Bankinstituten beliehen.

Leipzig, den 26. April 1894.

Die Deputation zum Lagerhofe.

Kirchengesetzlicher Bestimmung gemäß wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kirchenvorstand zu L.-Connewitz nach der jüngst geschehenen Ergänzungswahl bis auf Weiteres aus folgenden Mitgliedern besteht:

Karl Martin Hesse, Pfarrer, Vorsitzender,
[illegible] Otto [illegible], Königl. Oekonomierath, stellvertr. Vorsitzender,
Georg [illegible] [illegible], Fabrikbesitzer,
Berthold [illegible], Kantor und Kirchschullehrer,
Gustav Adolph Hermann [illegible], Privatmann,
Johannes Max Friedrich [illegible], Diakonus,
Karl Friedrich Hermann [illegible], [illegible],
Ernst Wilhelm [illegible], Privatmann, z. Zt. Kirchrechnungsführer,
Karl Heinrich Robert [illegible], Schuldirektor,
sämmtlich zu Leipzig-Connewitz.

Leipzig-Connewitz, am 19. November 1895.

K. M. Hesse, P.

Die Wirkungen der bedingten Verurtheilung in Belgien.

Einer unserer Herren Mitarbeiter, der eine längere Reihe von Jahren als Strafanstaltsgeistlicher wirkte, schreibt uns:

„Mit Vorliebe berufen sich die Anhänger der sogenannten bedingten Verurtheilung in Deutschland auf die günstigen Erfahrungen, welche man mit dieser Rechtseinrichtung in anderen Ländern gemacht habe. Eine nähere Prüfung ergiebt jedoch, daß solche günstige Erfahrungen nicht vorliegen.

Als Heimathsstätten der bedingten Verurtheilung pflegt man Massachusetts in Nordamerika, England, Frankreich und vor Allem Belgien anzuführen. Nordamerika und England können hier nicht in Betracht kommen, denn in diesen beiden Ländern ist nicht etwa die Einrichtung getroffen, daß durch richterliches Erkenntniß der Vollzug der ausgesprochenen Strafe aufgeschoben und im Falle der straffreien Führung des Verurtheilten während einer gewissen Frist gänzlich aufgehoben wird; vielmehr werden in Nordamerika wie in England gewisse Verbrecher (in England nur bisher straffreie Verbrecher) statt vor Gericht zunächst unter einen besonderen Aufsichtsbeamten gestellt und wenn sie sich unter dieser Aufsicht während einer bestimmten Zeit bewähren, wird von einer strafrechtlichen Verfolgung überhaupt abgesehen. Die Einführung dieses Verfahrens ist für Deutschland kaum von irgend einer Seite befürwortet worden. Wohl aber richten sich die Blicke der Strafrechtsreformer nach Frankreich und Belgien. Ueber die Wirkungen der sogenannten loi Bérenger vom 26. März 1891, wodurch in Frankreich die bedingte Verurtheilung eingeführt worden ist, liegen zur Zeit noch keine statistischen Veröffentlichungen vor, die zu irgendwie sicheren Schlüssen berechtigen würden. Zu denken giebt jedoch immerhin der Umstand, daß die gegenwärtig in Frankreich zur Revision des Code pénal eingesetzte Commission zu dem Vorschlag gelangt ist, jetzt schon jenes kaum in Kraft getretene Gesetz Bérenger's sehr wesentlich einzuschränken. Während bisher in Frankreich die bedingte Verurtheilung in Fällen ausgesprochen werden konnte, in welchen auf nicht mehr als 5jährige Gefängnißstrafe erkannt worden war, soll nach dem von jener Commission aufgestellten Gesetzentwurf bei einer mehr als 3monatigen Freiheitsstrafe die bedingte Verurtheilung ausgeschlossen sein. Wenn man freilich erfährt, daß französische Gerichte in Fällen vorsätzlicher Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode, bei schwerem Diebstahl, bei Sittlichkeitsverbrechen nur auf bedingt vollziehbare Strafen erkannt haben, dann ist es wohl begreiflich, daß schon nach so kurzer Zeit sich in Frankreich eine Gegenströmung geltend macht.

Aber in Belgien sollen, wie behauptet wird, die Erfahrungen, die man mit der Einführung der bedingten Verurtheilung gemacht hat, vortrefflich sein. Das belgische Gesetz vom 31. Mai 1888 war eingeführt worden, um dem damaligen bedenklichen Ueberhandnehmen der verhältnißmäßig geringfügigen strafbaren Handlungen entgegenzutreten. Kaum war das Gesetz etwas über 1½ Jahre in Kraft, so erschien ein amtlicher Bericht über seine — angeblich sehr günstigen — Wirkungen. Auf diesen Bericht berufen sich weit und breit die Anhänger der bedingten Verurtheilung. Der holländische Criminalist Professor Pols in Utrecht hat das Verdienst, diesen Bericht unter die kritische Sonde genommen zu haben. Er legt dar, daß man nicht, wie es der belgische Bericht gethan, die Zahl der criminalistischen Rückfälle überhaupt in Vergleich setzen dürfe mit der Zahl derjenigen Fälle, in welche gegen bedingt Verurtheilte wegen Verübung neuer Verbrechen oder Vergehen die bedingt erkannte Strafe habe vollzogen werden müssen. Die Zahl dieser letzteren Fälle ist allerdings verhältnißmäßig ziemlich klein; sie beläuft sich überdies immerhin in den Bezirken von Brüssel, Brügge ꝛc. auf acht Procent der bedingt Verurtheilten. Es kommt aber in Betracht, daß die in Belgien bedingt Verurtheilten die auserlesene Schaar solcher bisher unbescholtener Personen bildete, welche einen minder bedeutenden Fehltritt begangen haben und zu welchen der Richter nach ihrer Individualität und ihren Verhältnissen von vornherein für die Zukunft Vertrauen hat. Zudem umfaßt der Bericht nur die Erfahrungen von nicht vielmehr als 1½ Jahren. Den bedingt Verurtheilten aber kann nach dem belgischen Gesetz eine Probezeit von fünf Jahren auferlegt werden. Es würde zu weit führen, auf die einzelnen Bestimmungen des Verfahrens näher einzugehen; es genügt hervorzuheben, wie auf den Vergleich des allgemeinen Rückfalls mit der Rückfälligkeit der bedingt Verurtheilten wenig Gewicht gelegt werden kann. Hier liegt nicht der Schwerpunct der Sache. Mit vollem Rechte hat vielmehr der genannte ausgezeichnete Utrechter Gelehrte, wie früher in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, so neuerdings in einer Rectoratsrede (vom 24. April 1894) Folgendes in den Vordergrund gestellt:

„In Belgien, wo selbst die bedingte Verurtheilung nur bei Strafen bis zu sechs Monaten zulässig ist, habe dieses Rechtsinstitut seine Verbrechen weckende Kraft in erschreckender Weise bethätigt. Noch vor Kurzem habe Belgien durch sein vortrefflich eingerichtetes und streng gehandhabtes Gefängnißsystem (Zellenhaft) eine der ersten Stellen unter den Ländern mit abnehmender Verbrechenszahl behauptet. Mit der seiner Zeit eingetretenen Reaction gegen dieses System habe sich insbesondere die Zahl der Verurtheilungen zu Freiheitsstrafen unter sechs Monaten in bedenklicher Weise vermehrt. Im Jahre 1884 sei die Zahl dieser Verurtheilungen auf jährlich 19 000 angewachsen gewesen. Um der Zunahme einen Hemmschuh anzulegen, habe man die bedingte Verurtheilung eingeführt und die Folge sei gewesen, daß man im Jahre 1890 bereits die Zahl von 30 000 erreicht habe. Es genüge der Hinweis auf diese nackte Thatsache gegenüber dem überall und so auch in Holland angestimmten Jubel über die glänzenden Ergebnisse, welche man nach rein phantastischen Vorstellungen in Belgien durch das Institut der bedingten Verurtheilung erreicht haben wollte. Neuerdings aber höre man nichts mehr über diese Erfolge und selbst die holländische Regierung habe in dieser Angelegenheit vergebens um nähere Auskunft nachgesucht. Zufällig aber seien ihm (dem Redner) die Schlußziffern der statistischen Erhebungen von 1892 zu Gesicht gekommen und nun habe er verstanden, warum man nichts weiter in dieser Sache gehört habe. Die Zahl der in Frage stehenden Verurtheilungen sei nämlich im Jahre 1892 bereits auf 46 000 gestiegen; in den Jahren von 1884 bis 1892 sei also eine Vermehrung um 27 000 Fälle eingetreten (also erheblich mehr als das Doppelte). In Holland aber, wo man noch unter einem Strafrecht seufze, welches auf der Grundlage der nach Ansicht der Gegner abgenutzten und verschimmelten classischen Schule ruhe, sei man nicht höher als auf 10 000 solcher Verurtheilungen gekommen, was unter Berücksichtigung der verschiedenen Bevölkerungsziffer auf 100 Verurtheilungen in Holland 326 in Belgien? ergebe." Hiernach wird man von günstigen Erfahrungen, welche man in Belgien mit der bedingten Verurtheilung gemacht habe, nicht wohl sprechen können." D.

Wir fügen hinzu, daß auch der „Staatsanz. f. Württemb.", anknüpfend an eine Debatte in der zweiten württembergischen Kammer, in der von mehreren Seiten der Regierung die Einführung der bedingten Verurtheilung nahegelegt und insbesondere auf die vorzüglichen Ergebnisse dieser Einrichtung in Belgien hingewiesen wurde, das oben citirte Urtheil des Professor Pols zum Abdruck bringt und aus ihm gleichfalls den Schluß zieht, daß man von günstigen Erfahrungen, die man in Belgien mit der bedingten Verurtheilung gemacht, wohl nicht sprechen könne.

Das neue Margarinegesetz.

Der Entwurf eines neuen Margarinegesetzes — diese landläufige Benennung ist geblieben, obwohl die Vorlage sich nicht ausschließlich auf den Verkehr mit Kunstbutter erstreckt — findet in der Presse eine im Allgemeinen wohlwollende Beurtheilung. Dieser Umstand ist für die Aussichten der Vorlage um so günstiger, als diese sich sowohl von dem bestehenden Gesetze, als dem im vorigen Jahre von der Wirthschaftlichen Vereinigung des Reichstages eingebrachten Initiativantrag beträchtlich entfernt. Die Controlmaßregeln zur Verhütung des Betruges im Butterhandel sind weitgehend und die Bestrafung des Verkaufs von Mischungen von Naturbutter mit Margarine oder anderen Speisefetten, selbst wenn er ohne Täuschung des Käufers erfolgt, ist streng. Andererseits verräth der Entwurf in keiner Bestimmung die Tendenz, die Herstellung und den wissentlichen Verbrauch von Margarine einzuschränken, und erweckt daher keinerlei Bedenken socialer Natur. Hinsichtlich der Ueberwachung der Production und des Feilhaltens von Margarine ist eingewandt worden, daß durch sie ein ehrbares Gewerbe eine Ausnahmebehandlung erfahre, wie kein anderes. Aber man hat es bei der Butter und ihren Surrogaten auch mit Ausnahme-Artikeln insofern zu thun, als im Verkehr mit ihnen der Betrug besonders häufig und besonders empfindlich deshalb ist, weil er nicht nur die Consumenten, sondern auch das landwirthschaftliche Gewerbe, für das die Milchwirthschaft von täglich wachsender Bedeutung ist, schädigt. Es ist, namentlich auch von landwirthschaftlicher Seite, anerkannt worden, daß die Margarinefabrikation den unlauteren Mischungsmanipulationen sich ganz oder so gut wie ganz fern hält. Die Fabrikation kann demnach die im Entwurfe vorgesehene Beaufsichtigung nicht als die Anzweifelung ihrer Reellität empfinden. Andererseits wird sie nicht in Abrede stellen wollen, daß die Beschränkung der Ueberwachung auf den Handel mit Margarine zweckwidrig und geeignet wäre, die Grundlage für das gegenwärtige gute Renommée der Margarinefabrikation zu zerstören. Uebrigens werden die Margarinefabriken nach Inkrafttreten eines Gesetzes, wie des im Bundesrath befindlichen, nicht die einzigen industriellen Betriebsstätten sein, die im allgemeinen Interesse einer besonderen Beaufsichtigung unterliegen. Eine wirthschaftliche Beeinträchtigung von Erzeugung und Handel wird das Gesetz nicht nach sich ziehen. Das Verbot des Färbens, das den Verbrauch möglicherweise etwas beeinflussen könnte, wird nicht ausgesprochen und die Verkaufsgelegenheit, nicht gemindert, da der Vorschlag der Wirthschaftlichen Vereinigung, das Feilhalten von Margarine in Verkaufsräumen, wo zugleich Naturbutter verkauft wird, zu verbieten, keine Aufnahme gefunden hat. Die agrarische Presse bezeichnet dies als einen Mangel des Gesetzes, aber, wie wir glauben, mit Unrecht gerade vom landwirthschaftlichen Standpunct aus. Jenes Verbot käme nämlich in zahllosen Fällen einem Ausschluß der — Naturbutter vom Einzelverkauf gleich. Der Händler in kleinen Orten, der zwischen dem Vertrieb von Butter oder dem von Margarine wählen müßte, würde sich für das billigere, weil mehr begehrte Fett entscheiden, und der jetzige bequeme Bezug von Naturbutter durch die ökonomisch besser gestellte Minderheit würde, nicht ohne den Gesammtverbrauch merklich herabzumindern, aufhören. Hinsichtlich der größeren Städte könnte dieses Bedenken allerdings nicht auftauchen. Dort aber würde das Verbot des Verkaufs von Butter und Kunstbutter in den nämlichen Geschäftsbetrieben die aus socialen Gründen keineswegs wünschenswerthe Vermehrung und Ausdehnung von Großhandlungen bewirken. Weiter bemängeln agrarische Organe das Fehlen einer Bestimmung, wonach Bäcker, Conditoren und Gastwirthe verhalten sein sollen, die Verwendung von Margarine bei der Herstellung ihrer Backwaaren und Speisen durch Anschlag in ihren Geschäftsräumen bekannt zu geben. Ein solches Gebot kann man erlassen, aber seine Beobachtung selbst unter der schlimmsten Belästigung der von ihm betroffenen Gewerbetreibenden nicht so controliren, daß der Zweck auch nur annähernd erreicht würde. Dagegen wäre ein Entwurf mit einer derartigen Bestimmung überaus geeignet, jede weitere gesetzliche Einschränkung des betrügerischen Butterhandels zu hintertreiben. Denn darüber darf man sich in landwirthschaftlichen Kreisen keinem Zweifel hingeben, daß die Einfügung eines Koch- und Back-Paragraphen der Gesetzgebung auf diesem Gebiete die Gegnerschaft weiter Kreise der Bevölkerung zuziehen würde.

Deutsches Reich.

Ω. Berlin, 22. November. Eine „Commission" des Bundes der Landwirthe beräth Vorschläge über die Umgestaltung der Arbeiterversicherungsgesetzgebung. Sie bewegen sich in der Richtung, daß das Markenkleben und die Beiträge der Arbeitnehmer wie die der